

A. SACHVERHALT

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der Ortsbildqualität im Bereich des Gewerbegebiets Imgenbroich „Nord-West“ im Stadtgebiet Monschau. Zum Schutz des Ortsbildes im Bereich der von gewerblichen Nutzungen geprägten Straßen werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Werbesatzung sollen entsprechende Regelungen bezüglich der Werbeanlagen hinsichtlich ihrer Gestaltung, Anzahl, Größe und den Anbringungsort getroffen werden, um in dieser Weise einer möglichen, städtebaulich nicht vertretbaren Entwicklung entgegenzuwirken. Insbesondere soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung begrenzt werden, da innerhalb der in Bebauungsplänen festgesetzte Gewerbe- und Sondergebiete grundsätzlich auch Fremdwerbung zulässig wäre.

Die Satzung lehnt sich dabei an die bereits beschlossene Satzung über Werbeanlagen für den Bereich der Gewerbegebiete Imgenbroich / Konzen an.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die beigefügte Satzung über Werbeanlagen für das Gewerbegebiet Imgenbroich „Nord-West“ gem. § 86 BauO NW zu beschließen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Die städtebaulichen Leistungen werden verwaltungsseitig erbracht.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau berät der Bau- und Planungsausschuss über die Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten der Stadtentwicklungs-, Dorfentwicklungs-, Gebietsentwicklungs- und Landesentwicklungsplanung (soweit das Mittelzentrum Monschau hiervon betroffen ist) sowie für Fachplanungen, Landschaftsplan, Wasserschutzzonen pp. vor.

Gem. § 10 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW obliegt dem Rat die Alleinzuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.


(Ritter)


ges. Boden

Anlagen:

Entwurf der Werbesatzung Gewerbegebiet Imgenbroich „Nord-West“